

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

einstimmig – mit SPD, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung CDU, AfD und FDP
--

An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung
vom 28. September 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/2854
**Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform
der Berlin University Alliance als Körperschaft
öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner
Hochschulgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2854 – wird mit folgenden Änderungen
angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:
„§ 7 Beirat“.
- b) In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Forschung“ die Wörter „und Leh-
re“ eingefügt.
- c) In § 4 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Kooperationsplattform werden“ die Wörter
„nach Kenntnisnahme und Stellungnahme durch die Akademischen Senate“ eingefügt.
- d) In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wissenschaftliche Rat“ durch das
Wort „Beirat“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Bestimmung der Abschlussprüfenden nach § 12 Absatz 3 Satz 2,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

bb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Vorstandsmitglieder sind den jeweiligen Akademischen Senaten sowie dem Fakultätsrat der Charité berichtspflichtig.“

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Beirat“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Wissenschaftlichen Rats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.

bbb) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„für jeden Partner eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, die durch den Akademischen Senat des jeweiligen Partners oder den Fakultätsrat der Charité bestimmt werden,“.

ccc) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„für jeden Partner eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes, die durch den Akademischen Senat des jeweiligen Partners oder den Fakultätsrat der Charité bestimmt werden,“.

ddd) In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Schwerbehindertenvertretungen“ die Wörter „sowie der Personalvertretungen“ eingefügt.

eee) In Satz 2 werden die Wörter „Wissenschaftlichen Rat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

fff) In Satz 3 werden die Wörter „Wissenschaftlichen Rats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wissenschaftlichen Rats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.

dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Wissenschaftliche Rat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „zu den Satzungen und“ eingefügt.

ee) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „Wissenschaftliche Rat“ durch das Wort „Beirat“ und in Satz 2 die Wörter „Wissenschaftlichen Rats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.

ff) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Wissenschaftliche Rat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

g) § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder der Partner gemäß § 43 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes erhalten für institutionsübergreifende Projekte befristet den Status einer oder eines Angehörigen. Beschäftigten außeruniversitärer Partnerorganisationen der BUA kann für Kooperationsprojekte mit mindestens einem der Partner auf Antrag befristet der Status einer oder eines Angehörigen gewährt werden.“

h) In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wissenschaftlichen Rats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.

i) In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Frauenvertreterinnen“ durch die Wörter „Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch das fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 31. August 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ ein Komma und die Wörter „der Kooperationsplattform“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „Aufgaben“ gestrichen und nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ ein Komma sowie die Wörter „die Kooperationsplattform“ eingefügt.

b) In § 6a Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und an die Kooperationsplattform“ eingefügt.

- c) In § 37 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ jeweils ein Komma und die Wörter „der Kooperationsplattform“ eingefügt. ‘

Berlin, den 28. September 2020

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

Martin Trefzer